

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ (Verwaltungskostensatzung)

Lesefassung (Stand: 01.11.2023)

(Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ in der Neufassung vom 18.10.2011)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323,325), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstleistungsrichtliniengesetz - SächsDRG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 439), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ am 18.10.2011 folgende Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ beschlossen:

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des (ehemaligen) Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Der Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung.
- (2) Diese Kostensatzung gilt nicht, wenn besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind und Leistungen für Verbandsgemeinden erbracht werden.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Abwasserzweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Eihebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch die Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Die §§ 20 Abs. 1 und 21, 22, 23, 24 und 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstleistungsrichtliniengesetz - SächsDRG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 439), sind gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des (ehemaligen) Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“

Höflein, den 19.10.2011

Brützke
Vorsitzender
Abwasserzweckverband

ausgefertigt:

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des (ehemaligen) Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“

Kostenverzeichnis (Stand 18.10.2011)

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ vom 18.10.2011

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltung	
1.1	Anordnungen für den Einzelfall	5,00 EUR bis 250,00 EUR
1.2	Bescheinigungen	
1.2.1	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung (allgemein)	5,00 EUR bis 100,00 EUR
1.2.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 EUR bis 150,00 EUR
1.2.3	Aufnahme einer Niederschrift (außer für Widerspruchsverfahren)	2,50 EUR je angefangene Seite (DIN A4)
1.3	Fristverlängerungen	
1.3.1	Fristverlängerung zum Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage	10,00 EUR bis 750,00 EUR
1.3.2	Fristverlängerung zur Änderung der Grundstückentwässerungsanlagen	5,00 EUR bis 100,00 EUR
1.4	Schreibauslagen / Kopierleistungen	
1.4.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	1,00 EUR je angefangene Seite (DIN A4)
1.4.2	für jede weitere Seite (DIN A4)	0,25 EUR; angefangene Seiten werden voll berechnet
1.4.3	für besonders zeitraubende Abschriften und Kopien	bis zu 2,50 EUR für jede angefangene Seite
1.5	Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus Karten und Darstellungen, unabhängig vom Maßstab, der Art der Vervielfältigung und vom Fortführungsstand	
1.5.1	bis DIN A4	10,00 EUR
1.5.2	größer als DIN A4 bis DIN A3	15,00 EUR
1.5.3	größere Formate als DIN A3	1,50 EUR je Quadratdezimeter
2.	besondere Amtshandlungen	
2.1	Bearbeitung von Widerspruchsverfahren	1,5-fache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr gem. § 11 Sächs-VwKG
	Mindestgebühr	5,00 EUR

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des (ehemaligen) Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“

3.	Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Meßschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage	
3.1	Probenentnahme	10,00 EUR
3.2	Auswertarbeiten	je angefangene Stunde 30,00 EUR
3.3	einfache Untersuchungen (z. B. Geruch, Farbe oder Trübung)	5,00 EUR
3.4	mechanische Untersuchungen (z. B. absetzbare Stoffe oder Glühverlust)	15,00 EUR
3.5	chemische Untersuchungen	nach Aufwand, mindestens 15,00 EUR